

II- 5799 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1988 11 16
1011, Stubenring 1

Zl.16.930/117-IA10/88

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR
Hintermayer und Kollegen Nr.2725/J
vom 29.Sept.1988 betreffend OEMOLK-
Geschäfte mit der Sowjetunion

2597/AB
1988 -11- 18
zu 2725/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag.Leopold Gratz

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Hintermayer und Kollegen Nr.2725/J betreffend OEMOLK-Geschäfte mit der Sowjetunion, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 - 3:

Aufgrund der geltenden Rechtslage ist der OEMOLK als Unternehmen in Genossenschaftsform nicht verpflichtet, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Mitteilung über seine im nicht gestützten Bereich durchgeführten Geschäfte zu machen. Sollen für Geschäftsaktivitäten hingegen Stützungsmittel erforderlich sein, wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der betreffende Antrag - gemäß den Bestimmungen und Erfordernissen der milchwirtschaftlichen Verwertungsverträge - eingehend geprüft.

Es obliegt nicht meiner Zuständigkeit, über zukünftige Bestimmungsmärkte von Agrarprodukten, welche im Ausland erzeugt werden, zu befinden.

Zu Frage 4:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat keinen wie immer gearteten Einfluß darauf, in welcher Form die gelieferten Molkereimaschinen bezahlt werden. Sollte die

Bezahlung in Form von Naturalien erfolgen, so würde das nicht von vornherein bedeuten, daß diese Waren auf den österreichischen Markt gelangen, weil der OEMOLK als internationales Agrarhandelshaus weltweit tätig ist.

Eine eventuelle Buttereinfuhr nach Österreich wäre hingegen gemäß Außenhandelsgesetz bewilligungspflichtig. Hierbei wäre laut Marktordnungsgesetz ein Importausgleich zu entrichten, welcher die eingeführte Ware verteuert. Für die Festsetzung der Höhe dieses Importausgleiches ist der Milchwirtschaftsfonds zuständig, für dessen Einhebung die Zollämter.

Zu Frage 5:

Grundsätzlich sind die Milchprodukt-Exportfirmen aufgrund der Bestimmungen der Verwertungsverträge verpflichtet, internationale Handelsvereinbarungen zu respektieren. Das inkludiert auch eine wahrheitsgetreue Produkt- und Herkunftsbezeichnung.

In dem Fall, welchen Sie in der Einleitung zu Ihrer Anfrage darstellen, ("Austria-type-butter for Greece") ging es meinen Informationen nach um eine handelsübliche Maßnahme, damit im Zuge des seinerzeitigen EG-Beitritts Griechenlands österreichische Butter nicht völlig vom griechischen Markt verdrängt wird.

Davon zu unterscheiden wäre "Original österreichische Butter", die aber aus Gründen der prohibitiven EG-Marktordnung nicht mehr nach Griechenland ausgeführt werden könnte.

Das Image von österreichischen Milch- und Molkereiprodukten wird meiner Auffassung nach durch eventuelle Transitgeschäfte des OEMOLK nicht beeinträchtigt.

Der Bundesminister:

